

Gemeinde Mühlenbach
Ortenaukreis

Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung (Deckgebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 31.Juli 2001 folgende Gebührenordnung für die öffentliche Vatertierhaltung als Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen der Vatertierhaltung werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken läßt.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühr beträgt für *jeden* Deckakt eines

| | |
|-------|---------------|
| Ebers | 3,00 € |
|-------|---------------|

für den 1. Deckakt eines

| | |
|--------|---------------|
| Bullen | 5,00 € |
|--------|---------------|

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.Dezember 1999 außer Kraft.

Mühlenbach, den 31.Juli 2001
Gemeinde Mühlenbach

Burger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde bekanntgemacht:

1. durch Anschlag an der Verkündigungsstafel am Rathaus Mühlenbach in der Zeit vom 3.August 2001 bis einschließlich 10.August 2001;
2. unter gleichzeitigem Hinweis im Bürgerblatt der Gemeinden Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach am 3.August 2001, gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17.März 1998;
3. Anzeige der Satzung nach erfolgter Bekanntmachung dem Landratsamt Ortenaukreis am 13.August 2001 durch Übersendung einer Ausfertigung.

Mühlenbach, den 10.August 2001
Bürgermeisteramt

Burger, Bürgermeister